

Satzung

Netzwerk katholischer Lesben (NkaL) e.V.

Fassung vom 03.10.2015

Präambel

Wir, das Netzwerk katholischer Lesben (NkaL) e.V., wollen lesbischen katholischen und nicht-katholischen Frauen, die sich der Kirche verbunden fühlen, eine Heimat bieten. Wir wollen die Interessen lesbischer Frauen der katholischen Kirche gegenüber vertreten.

Ländergrenzen und unterschiedliche Nationalitäten spielen dabei für uns keine Rolle. Wir begründen unsere Arbeit in unserer Spiritualität, die wir miteinander vertiefen, leben und teilen.

Wir treten ein für die Anerkennung lesbischen Lebens als gleichberechtigte Lebensform in Kirche, Politik und Gesellschaft. Die Bildungsarbeit nach innen und außen ist dabei ein wichtiger Bestandteil unserer Tätigkeit.

Wir legen Wert auf eine frauenfreundliche Sprache, deshalb wird im Folgenden der Begriff Mitfrau für Mitglied verwendet.

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk katholischer Lesben (NkaL)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, indem er der Diskriminierung von Lesben, lesbischen Katholikinnen sowie bei der katholischen Kirche und katholischen Trägern beschäftigten Lesben entgegenwirkt.
3. Der Vereinszweck besteht darüber hinaus in der Förderung der Bildung, in dem er der Allgemeinheit Kenntnisse über lesbische Lebensweisen und die Auswirkungen von rechtlichen sowie gesellschaftspolitischen Randbedingungen auf Lesben vermittelt.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Information und Aufklärung über die rechtliche und persönliche Situation von katholischen Lesben durch Schulungen und Informationsveranstaltungen

- Stärkung des Selbstbewusstseins christlicher Lesben durch Kontakt, Austausch und Vernetzung untereinander und mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen
- Veranstaltungen im Rahmen von Katholik_Innen- und Kirchentagen
- Stellungnahmen und Veröffentlichungen zu theologischen, sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die Lesben betreffen
- Beratungs- und Gesprächsangebote, insbesondere auf Kirchen- und Katholik_Innentagen und im Internet
- Zusammenarbeit mit internationalen Lesben- und Schwulengruppen bzw. -vereinigungen

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitfrau des Vereins kann jede weibliche natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei den Vorständinnen zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitfrauen entscheiden die Vorständinnen.
3. Die Mitfrauenschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Mitfrau.
4. Der Austritt einer Mitfrau ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber den Vorständinnen zu erklären. Der Austritt wird mit dem Zugang der Austrittserklärung bei den Vorständinnen wirksam. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
5. Eine Mitfrau kann durch die Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitfrauen im Sinne von § 7 Abs. 5 mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigt, Beschlüssen der Mitfrauenversammlung zuwiderhandelt, den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder trotz schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Der Mitfrau ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist bei der Abstimmung über ihren Ausschluss nicht stimmberechtigt.
6. Näheres regelt eine von der Mitfrauenversammlung zu beschließende Vereinsordnung.

§ 5 Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitfrauenbeiträge werden von der Mitfrauenversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung niedergelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitfrauenversammlung
2. die Vorständinnen
3. optional weitere Vereinsämter und Ausschüsse.

§ 7 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Die Vorständinnen sind an ihre Beschlüsse gebunden.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitfrauenversammlung statt. Sie wird von den Vorständinnen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail – ersatzweise durch einfachen Brief – an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder Postanschrift der Mitfrau.
3. Zu Beginn der Mitfrauenversammlung kann diese die Tagesordnung ändern oder ergänzen. Von der Mitfrauenversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, Abwahl der Vorständinnen vor Ablauf ihrer Amtsperiode oder auf Auflösung des Vereins können erst in der nächsten Mitfrauenversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie von den Vorständinnen zu setzen sind.
4. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist bei Bedarf oder auf schriftlich begründetem Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitfrauen von den Vorständinnen unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Jede Mitfrau, die mit ihrem Beitrag nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist oder deren Beiträge gestundet worden sind, hat eine Stimme.
6. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Beschlussfassung in der Mitfrauenversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Abwahl der Vorständinnen vor Ablauf ihrer Amtsperiode ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

8. Über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der das Protokoll führenden Mitfrau und der die Versammlung leitenden Mitfrau zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitfrauen zugänglich zu machen. Dabei sind Unterschriften auf pdf-Dateien und mit Email verschickte pdf-Dateien akzeptierte Dokumente.
9. Zu den Aufgaben der Mitfrauenversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl einer das Protokoll führenden Mitfrau
 - Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung der Mitfrauenversammlung
 - Entgegennahme des Berichts der Vorständinnen und des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin
 - Entlastung der Vorständinnen
 - Wahl der Vorständinnen
 - Wahl der Kassenprüferin
 - Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung
 - Entscheidung über Konzeption, Organisation, Verwaltung und Personalfragen zur Erreichung des in § 2 genannten Vereinszwecks
 - Einrichtung oder Auflösung von Vereinsämtern und Ausschüssen sowie
 - Wahl und Entlastung der Amtsinhaberinnen und der Mitfrauen in den Ausschüssen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Vereinsordnung
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitfrauenbeiträge
 - Entscheidung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über den Ausschluss einer Mitfrau
 - Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitfrauen, von denen jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.
2. Jeweils zwei Vorständinnen sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
3. Die Vorständinnen werden von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen satzungsgemäß gewählt sind und ihre Ämter antreten können.
4. Wählbar ist jede Mitfrau im Sinne von § 4 Abs. 1.
5. Die Vorständinnen arbeiten ehrenamtlich. Sie führen die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung und sind für alle

- Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan nach § 9 Abs. 1 zugewiesen sind oder gemäß Geschäftsordnung an andere Frauen delegiert wurden.
6. Zur Führung der laufenden Geschäfte können Mitfrauen zu besonderen Vertreterinnen gemäß § 30 BGB bestellen werden. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse dieser Mitfrauen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt, welche durch die Mitfrauenversammlung beschlossen wird.
 7. Scheidet eine Vorständin aus, besteht der Restvorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter, falls mindestens zwei Vorständinnen verbleiben. Anderenfalls ist eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einzuberufen.

§ 9 Weitere Vereinsämter, Ausschüsse

1. Durch Beschluss der Mitfrauenversammlung können weitere Vereinsämter geschaffen werden.
2. Die Inhaberinnen der weiteren Vereinsämter sowie die Mitfrauen in den Ausschüssen sind der Mitfrauenversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Näheres regelt die von der Mitfrauenversammlung zu beschließende Vereinsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitfrauenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen beschlossen werden.
2. Für die Einladung zu dieser Mitfrauenversammlung gilt § 7 Abs. 2 sinngemäß.
3. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitfrauen bei dieser Mitfrauenversammlung anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitfrauenversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Hannchen-Mehrzweck-Stiftung (hms) in Berlin zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.